

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/892 DER KOMMISSION

vom 13. März 2017

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 57)

Geändert durch:

						Amtsblatt		
						Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 der Kommission vom 7. Juni 2018					L 208	9	17.8.2018
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1863 der Kommission vom 5. Oktober 2022					L 259	187	6.10.2022
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2091 der Kommission vom 25. August 2022					L 281	16	31.10.2022
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2532 der Kommission vom 1. Dezember 2022					L 328	80	22.12.2022
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2025/2185 der Kommission vom 10. September 2025					L 2185	1	4.12.2025

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 6 vom 9.1.2019, S. 14 (2018/1146)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 90148 vom 30.11.2023, S. 1 (2018/1146)

▼ B**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/892 DER KOMMISSION**

vom 13. März 2017

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KAPITEL I

ERZEUGERORGANISATIONEN*ABSCHNITT 1**Einleitende Bestimmungen**Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, ausgenommen Vermarktungsnormen, festgelegt.

(2) Die Kapitel I bis V der vorliegenden Verordnung gelten nur für die Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für ausschließlich zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse.

*ABSCHNITT 2**Operationelle Programme***▼ M4**

▼ B*ABSCHNITT 3**Beihilfe***▼ M4**

▼ B

KAPITEL II

MASSNAHMEN FÜR KRISENPRÄVENTION UND KRISENMANAGEMENT**▼ M4**

▼ M1

▼ B

KAPITEL IV
INFORMATIONEN, BERICHTE UND KONTROLLEN

ABSCHNITT 1

Informationen und Berichte

▼ M4**▼ B**

ABSCHNITT 2

Kontrollen

Artikel 22

Einheitliches Identifizierungssystem

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein einheitliches Identifizierungssystem für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 125e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Bezug auf deren Beihilfeanträge angewandt wird. Dieses Identifizierungssystem muss mit dem System zur Identifizierung der Begünstigten gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kompatibel sein.

▼ M5

Artikel 23

Anträge auf Anerkennung

Unbeschadet des Artikels 24 sehen die Mitgliedstaaten Verfahren für Anträge auf Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vor.

▼ B

Artikel 24

Gewährung der Anerkennung

(1) Vor der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 156 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 überprüfen die Mitgliedstaaten durch Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen bei der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

(2) Bei Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm durchführen, nehmen die Mitgliedstaaten mindestens alle fünf Jahre Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Anerkennungskriterien vor, die für alle anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gelten.

▼ M4

▼B

KAPITEL V

AUSDEHNUNG DER VORSCHRIFTEN*Artikel 36***Finanzbeiträge**

Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, dass Marktteilnehmer, die weder einer Erzeugerorganisation, noch einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder einem Branchenverband angeschlossen sind, für die jedoch Regeln verbindlich gemacht werden, Finanzbeiträge entrichten müssen, so übermittelt er der Kommission die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen gemäß dem genannten Artikel. Diese Angaben umfassen die Berechnungsgrundlage für den Beitrag, den Einheitsbetrag, die abgedeckten Tätigkeiten und die damit verbundenen Kosten.

*Artikel 37***Ausdehnungen über ein Jahr hinaus**

(1) Wird eine Ausdehnung der Vorschriften für einen Zeitraum beschlossen, der über ein Jahr hinausgeht, so prüfen die Mitgliedstaaten für jedes Jahr, ob die Bedingungen für die Repräsentativität gemäß Artikel 164 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 während der gesamten Anwendungszeit der genannten Ausdehnung erfüllt waren.

(2) Sobald die Mitgliedstaaten feststellen, dass die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, heben sie diese Ausdehnung mit Wirkung vom Beginn des darauffolgenden Jahres auf.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jegliche Aufhebung. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen in geeigneter Form.

KAPITEL VI

EINFUHRPREISREGELUNG UND EINFUHRZÖLLE*Artikel 38***Pauschaler Einfuhrwert****▼M5**

(1) Für jedes Erzeugnis und innerhalb der in Anhang VII Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 festgelegten Anwendungszeiträume setzt die Kommission jeden Dienstag einen pauschalen Einfuhrwert für jeden Ursprung fest.

Der pauschale Einfuhrwert entspricht der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten gewichteten Durchschnittsnotierung gemäß Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 abzüglich eines Pauschalbetrags von 5 EUR/100 kg und der Wertzölle.

Innerhalb der in Anhang VII Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 festgelegten Anwendungszeiträume gelten die pauschalen Einfuhrwerte ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung bis zur Festsetzung der nachfolgenden pauschalen Einfuhrwerte. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag der Kommission, so werden die pauschalen Einfuhrwerte am folgenden Arbeitstag festgesetzt.

▼B

(2) Wurde ein pauschaler Einfuhrwert für die in Anhang VII Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Erzeugnisse und Anwendungszeiträume gemäß den Artikeln 74 und 75 der genannten Verordnung und dem vorliegenden Artikel festgesetzt, so findet der Preis je Einheit gemäß Artikel 142 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽¹⁾ keine Anwendung. Er wird durch den in Absatz 1 genannten pauschalen Einfuhrwert ersetzt.

(3) Wurde bei einem Erzeugnis für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt, so ist der gewichtete Durchschnitt der für das Erzeugnis geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen.

(4) In den in Anhang VII Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Anwendungszeiträumen bleiben die pauschalen Einfuhrwerte gültig, bis sie geändert werden. Sie werden jedoch ungültig, wenn der Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Wochen keine repräsentative Durchschnittsnotierung mitgeteilt wird.

Ist in Anwendung des Unterabsatzes 1 für ein bestimmtes Erzeugnis kein pauschaler Einfuhrwert gültig, so entspricht der auf dieses Erzeugnis anwendbare pauschale Einfuhrwert dem zuletzt gültigen Durchschnitt der pauschalen Einfuhrwerte.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem ersten Tag der in Anhang VII Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Anwendungszeiträume kein pauschaler Einfuhrwert anwendbar, wenn er nicht berechnet werden konnte.

(6) Der für den pauschalen Einfuhrwert anzuwendende Wechselkurs ist der Wechselkurs, der von der Europäischen Zentralbank vor dem letzten Tag des Zeitraums, für den Notierungen mitgeteilt werden, zuletzt veröffentlicht wurde.

(7) Die in Euro ausgedrückten pauschalen Einfuhrwerte werden von der Kommission im TARIC ⁽²⁾ veröffentlicht.

KAPITEL VII

ZUSÄTZLICHE EINFUHRZÖLLE

*Artikel 39***Erhebung zusätzlicher Einfuhrzölle****▼M5**

(1) Zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 182 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können während der in Anhang VII der vorliegenden Verordnung angegebenen Zeiträume auf die dort aufgeführten Erzeugnisse angewendet werden. Diese zusätzlichen Einfuhrzölle gelten, wenn die Menge eines in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnisses in einem der in dem genannten Anhang aufgeführten Anwendungszeiträume die Auslösemenge für dieses Erzeugnis für den betreffenden Zeitraum überschreitet.

▼B

(2) Für die in Anhang VII aufgeführten Erzeugnisse und die in dem genannten Anhang angegebenen Zeiträume übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission nach dem Verfahren für die Überwachung der Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 eine Aufstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Warenmengen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/customs_tariff/index_de.htm

▼B

(3) Der zusätzliche Einfuhrzoll wird auf ►**M5** ab ◀ dem Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Mengen erhoben, wenn

- a) ihr gemäß Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 bestimmter Zollwert bewirkt, dass bei der Einfuhr die höchsten spezifischen Zollsätze für Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, und
- b) die Einfuhr während des Anwendungszeitraums des zusätzlichen Einfuhrzolls erfolgt.

▼M5*Artikel 40***Höhe des zusätzlichen Einfuhrzolls**

Der gemäß Artikel 39 erhobene zusätzliche Einfuhrzoll entspricht einem Drittel des im Gemeinsamen Zolltarif für das betreffende Erzeugnis vorgesehenen Erga-omnes-Zollsatzes.

▼B*Artikel 41***Ausnahmen von der Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls**

(1) Von der Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls ausgenommen sind

▼M5

a) Waren, die im Rahmen eines nichtpräferenziellen Zollkontingents eingeführt werden;

▼B

b) Waren, die das Ursprungsland verlassen haben, bevor die Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls beschlossen wurde, und die mit einem Transportdokument befördert werden, das vom Verladeort des Ursprungslands bis zum Entladeort in der Union gültig ist und vor der Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls ausgestellt worden ist;

▼M5

c) Waren, die im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingeführt werden.

▼B

(2) Die Marktteilnehmer erbringen den Zollbehörden den Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe b erfüllt sind.

Die Zollbehörden können anerkennen, dass die Waren das Ursprungsland vor dem Zeitpunkt der Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls verlassen haben, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

- a) im Falle des Seetransports das Konnossement, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist,
- b) im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslands vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>).

▼B

- c) im Falle des Transports mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des Versandverfahrens der Union bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten werden,
- d) im Falle des Lufttransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Fluggesellschaft die Waren vor diesem Datum angenommen hat.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 42***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ **M4**▼ **M5***ANHANG VII***Erzeugnisse und Anwendungszeiträume der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 39**

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Im Rahmen dieses Anhangs wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle durch den Umfang der KN-Codes bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
78.0015	0702 00 10, 0702 00 91, 0702 00 99	Ganze Tomaten/Paradeiser, mit einem größten Durchmesser von weniger als 47 mm, Rispentomaten/-paradeiser, andere Tomaten/Paradeiser	1. Oktober bis 31. Mai
78.0020			1. Juni bis 30. September
78.0065	0707 00 05	Gurken	1. Mai bis 31. Oktober
78.0075			1. November bis 30. April
78.0085	0709 91 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni
78.0100	0709 93 10	Zucchini (Courgettes)	1. Januar bis 31. Dezember
78.0110	0805 10 22, 0805 10 24, 0805 10 28	Navelorangen, Blondorangen, andere Süßorangen	1. Dezember bis 31. Mai
78.0120	0805 22 00	Clementinen	1. November bis Ende Februar
78.0130	0805 21 10, 0805 21 90, 0805 29 00	Satsumas, Mandarinen und Tangerinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Tangerinen, Satsumas und Clementinen	1. November bis Ende Februar
78.0155	0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	1. Juni bis 31. Dezember
78.0160			1. Januar bis 31. Mai
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November
78.0175	0808 10 80	Äpfel	1. Januar bis 31. August
78.0180			1. September bis 31. Dezember
78.0220	0808 30 90	Birnen	1. Januar bis 30. April
78.0235			1. Juli bis 31. Dezember
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
78.0265	0809 29 00	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August
78.0270	0809 30 20, 0809 30 30, 0809 30 80	Plattpfirsiche (<i>Prunus persica</i> var. <i>platycarpa</i>) und Plattnektarinen (<i>Prunus persica</i> var. <i>platerina</i>), Nektarinen, andere Pfirsiche	11. Juni bis 30. September
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September